

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 65
Aktenzeichen: SJK23_Spoha_Berliner Str.
Vorlage Nr.: BV/1964/2023

Freigabedatum:
28.08.2023

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	11.09.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Beantragung einer Förderung zur energetischen Sanierung der Sporthalle Berliner Straße entsprechend des Bundesprogramm SJK_23**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
-keine-

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Bis zur Fertigstellung der Projektskizze können noch keine Kosten für die notwendigen Sanierungen genannt werden. Derzeit werden noch Planungsleistungen erbracht, deren Ergebnisse mit Kosten hinterlegt werden müssen.
Nach Berechnung derer werden die erforderlichen Mittel für den kommenden Haushalt angemeldet.

Beschlusscontrolling:
Die Vorlage ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat zieht in dieser Angelegenheit die Entscheidungsbefugnis gemäß Abschnitt I § 5 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Rheinbach wieder an sich.
2. Der Rat stimmt der Erstellung und Einreichung eines Förderantrags zur energetischen Sanierung der Sporthalle Berliner Straße, entsprechend des Bundesprogramm zur Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SJK23), zu.

Erläuterungen:

Am 19.06.2023 hat das Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, den Startschuss für die Förderrunde 2023 des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) gegeben.

Der Deutsche Bundestag hat im Bundeshaushalt 2023 Programmmittel in Höhe von 400 Millionen Euro für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ bereitgestellt.

Damit werden Städte und Gemeinden weiterhin dabei unterstützt, den bestehenden Sanierungsstau bei diesen wichtigen Orten des Zusammenlebens abzubauen. Die Mittel sind im Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds veranschlagt und es sind Jahresraten bis einschließlich 2028 für die Förderung vorgesehen.

Der Förderschwerpunkt liegt auch in diesem Jahr auf der energetischen Sanierung der zu fördernden Einrichtungen. Gefördert werden überjährige investive Projekte der Kommunen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit hoher Qualität im Hinblick auf ihre energetischen Wirkungen und Anpassungsleistungen an den Klimawandel. Die Projekte sind zugleich von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune.

Die Kommunen können ihre Interessenbekundungen bis zum **15. September 2023** einreichen.

Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel mindestens 1 Million Euro betragen. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 6 Millionen Euro. Die Projekte müssen von den Kommunen mitfinanziert werden. Der Bund fördert bis zu 45 Prozent (bei Kommunen in Haushaltsnotlage bis zu 75 Prozent) der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Entsprechend beträgt der aufzubringende kommunale Eigenanteil mindestens 55 Prozent (Kommunen in Haushaltsnotlage mindestens 25 Prozent) der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die genaue Förderhöhe legt der Haushaltsausschuss in seiner Auswahlentscheidung fest.

Das Bewerbungsverfahren ist zweistufig aufgebaut. Zunächst ist die oben erwähnte Projektskizze mit dem Beschluss zur Sanierung der Sporthalle im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) einzureichen. Nach positiver Prüfung des Antrags erfolgt die 2. Phase. Sie umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung in Form des Zuwendungsantrags.

Für die Stadt Rheinbach steht die ohnehin zur Sanierung anstehende Sporthalle an der Berliner Straße im Fokus, diese auch energetisch zu sanieren. Es besteht Handlungsbedarf. Das jetzt wieder aufgerufene Förderprogramm könnte diesem Vorhaben zu Gute kommen. So wäre es möglich eine Förderung von 45% der anfallenden Sanierungskosten (der energetischen Sanierung) durch den Bund zu erhalten.

Angedacht ist die Sanierung der opaken und transparenten Außenbauteile, der Gebäudetechnik wie Lüftung, Beleuchtung und Regelung. Um eine Förderung zu erhalten sind die nachfolgend aufgeführten technischen Mindestanforderungen zu erfüllen:

1. Das Gebäude muss nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals die Effizienzgebäude-Stufe 70 (KfW 70) erreichen.

2. Im Sinne der Nachhaltigkeit soll in der konzeptionellen Herangehensweise an die Sanierungsaufgabe die Anforderung „Naturgefahren am Standort“ (QNG) berücksichtigt werden.
3. Im Hinblick auf die Besonderheiten des klima- und ressourcenschonenden Bauens soll zudem die Anforderung „Nachhaltige Materialgewinnung“ (QNG) mindestens im Standard QNG PLUS eingehalten werden.
4. Die Wärmeversorgungslösungen bei Gebäuden, die den Einsatz fossiler Energieträger beinhalten, werden nur im begründeten Ausnahmefall mit schriftlicher Bestätigung des Erfordernisses durch die/den Energieeffizienz-Expertin/Experten gefördert. Der Anschluss an ein Wärmenetz ist grundsätzlich förderfähig.

Um nicht förderschädlich zu handeln, darf die Maßnahme noch nicht begonnen sein. Dies betrifft auch die schon entschiedene Sanierung für die Bereiche der Gebäudetechnik. Für die Auswahl der Projekte ist die Einhaltung der genannten Vorgaben zu den energetischen Anforderungen und zur Barrierefreiheit Voraussetzung. Eine Übererfüllung der genannten Standards wird bei der Bewertung positiv berücksichtigt. Die Erfüllung der Anforderung „Nachhaltige Materialgewinnung“ sowie der Nachweis der Anforderung „Naturgefahren am Standort“ gemäß Handbuch QNG wirken sich positiv auf die Bewertung der Skizze aus. Ebenso wirkt sich eine fortgeschrittene Projektreife von mindestens Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), die eine zügige Realisierung erwarten lässt, positiv auf die Bewertung der Skizze aus. Darüber hinaus sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
- Zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur, langfristige Nutzbarkeit,
- begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration im Quartier/in der Kommune,
- klima- und ressourcenschonendes Bauen,
- überdurchschnittliche fachliche Qualität,
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen.

Mit der Erstellung der Projektskizze wurde bereits begonnen. Jedoch ist die Zuarbeit der bereits beauftragten Fachplaner erforderlich. So wurde in einem ersten Gespräch mit den Ingenieuren die Prüfung der Bauphysik zu den geforderten energetischen Bedingungen besprochen. Parallel wird an der Projektskizze gearbeitet, mit dem Ziel der pünktlichen Einreichung zum **15.09.2023**.

Da sich das Vorhaben in der Vorbereitung befindet, können derzeit noch keine Kosten benannt werden.

Die Durchführung der energetischen Sanierung soll parallel mit der bereits beschlossenen Sanierung (bezogen auf den technischen Teil **im** Gebäude) in 2024 begonnen werden und in 2025 mit der Sanierung der Außenbauteile fortgesetzt und in 2026 beendet werden.